

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 19/2023
(24. Juli 2023)**

**Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Sozialwesen - StuPrO DHBW Sozialwesen)**

vom 29. September 2015

einschließlich der Fünften Änderungssatzung

vom 24. Juli 2023

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 11. Juli 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuletzt vom Senat geändert in seiner Sitzung am 12. Juli 2022. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 3. Juli 2023 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 24. Juli 2023 ihre Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Fünften Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 24. Juli 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 18/2023 vom 24. Juli 2023) enthält.

Inhaltsübersicht

| | |
|---|-----------|
| I. ABSCHNITT - Allgemeines | 4 |
| § 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen..... | 4 |
| § 2 Dauer und Gliederung des Studiums..... | 4 |
| § 3 Modularisierung..... | 4 |
| § 4 Organisation des Studiums..... | 5 |
| II. ABSCHNITT - Prüfungen..... | 5 |
| § 5 Prüfungsleistungen..... | 5 |
| § 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsverhältnisses..... | 7 |
| § 7 Bestehen der Modulprüfungen..... | 7 |
| § 8 Notenbekanntgabe | 8 |
| § 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen | 8 |
| § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen | 9 |
| § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß..... | 9 |
| § 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit | 11 |
| § 13 Nachholung von Prüfungsleistung | 11 |
| § 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich | 11 |
| § 15 Modulprüfungen | 13 |
| § 16 Mündliche Prüfungen in den Studienschwerpunkten (studienrichtungsspezifischen Modulen) | 13 |
| § 17 Wiederholung von Modulprüfungen | 14 |
| III. ABSCHNITT - Bachelorarbeit | 15 |
| § 18 Zweck und organisatorischer Ablauf..... | 15 |
| § 19 Betreuung und Bewertung..... | 16 |
| § 20 Bestehen und Wiederholung | 16 |
| IV. ABSCHNITT – Bachelor-Abschluss..... | 16 |
| § 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote | 16 |
| § 22 Abschlussdokumente und Hochschulgrad | 17 |
| § 23 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades | 18 |
| V. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen..... | 18 |
| § 24 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht..... | 18 |
| § 25 Überdenkungsverfahren | 18 |
| § 26 Mängel im Prüfungsverfahren..... | 19 |
| § 27 Inkrafttreten | 19 |
| Anlage 1 (zu § 5) | 20 |
| 1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Sozialwesen..... | 20 |
| 1.1 Erläuterung der Prüfungsleistungen | 20 |

| | | |
|---|---|-----------|
| 1.2 | Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren: | 24 |
| 1.3 | Prüfungsleistungen in elektronischer Form: | 25 |
| 2. | Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4) | 26 |
| Anlage 2 (zu § 3 und § 4)..... | | 27 |
| Anlage 4 (zu § 9) Modifizierte Bayerische Formel | | 32 |

I. ABSCHNITT - Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen

- (1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und Probleme übergreifend zu lösen.
- (2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Bachelor-Grad an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.
- (2) Der Gesamtumfang des Bachelorstudiums an der DHBW beträgt 210 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des European Credit Transfer Systems (ECTS).
- (3) Das Studium an der DHBW gliedert sich in jedem Studienjahr in Theoriephasen an der Studienakademie und in Praxisphasen beim Dualen Partner (Ausbildungsstätte). ²Dabei entspricht in der Regel die Gesamtdauer der Theoriephasen der der Praxisphasen. ³Die Abfolge der Phasen wird im Phasenplan festgelegt, der den Studierenden bekannt zu geben ist.
- (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen in der Regel innerhalb von fünf Jahren nach Studienbeginn erbracht werden. ²Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren. ³§ 14 Absatz 2 bleibt davon unberührt. ⁴Zeiten der Beurlaubung bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Modularisierung

- (1) Das Studium an der DHBW ist modular aufgebaut.
- (2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden (inklusive Prüfungen) und Selbststudium (inklusive Prüfungsvorbereitung) werden für die Module ECTS- Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Die zu absolvierenden Module, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte sind in den jeweiligen Modul- und Prüfungsplänen (Anlage 2) festgelegt.
- (4) Die ECTS-Leistungspunkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.
- (5) Die DHBW kann Zusatz-Module anbieten, die pro Studienjahr im Umfang von maximal 5 ECTS-Leistungspunkten freiwillig belegt und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden können. ²Hierfür können ECTS-Leistungspunkte vergeben und im Transcript of Records (ToR) ausge-

wiesen werden, die aber nicht bei der Ermittlung der 210 ECTS-Leistungspunkte für den Bachelorabschluss berücksichtigt werden.

(6) Eine oder mehrere Units können auf Antrag durch Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule und/oder durch Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen ersetzt werden. ²Die Studienakademie entscheidet, in welchen Modulen dies möglich ist. ³§ 9 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung. ⁴Maximal 5 ECTS-Punkte können angerechnet werden; es dürfen allerdings keine benoteten Prüfungsleistungen ersetzt werden.

(7) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen möglich.

(8) Für Module im Rahmen von Zertifikatsprogrammen finden die Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW – ZertRO DHBW) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 4 Organisation des Studiums

(1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen sind die Modul- und Prüfungspläne (Anlage 2).

(2) Das Ersetzen von Modulen, wesentliche Änderungen der Zielsetzungen oder Inhalte eines Moduls sowie Veränderungen der Modulstruktur bedürfen der Beschlussfassung durch die zuständigen, landesweiten DHBW-Gremien gemäß der von der DHBW festgelegten Leitlinien.

(3) Standortspezifische Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des durch den Rahmenstudienplan oder die Modulbeschreibungen vorgegebenen Rahmens sind zu Beginn eines jeden Moduls durch die Studiengangsleitung festzulegen und den Studierenden bekannt zu geben.

(4) Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit Lehre beauftragten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DHBW. ²Bei mit der Lehre beauftragten Akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeitern müssen die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Satz 5 und 6 Halbsatz 2 LHG vorliegen; sofern sie mit der Betreuung und Bewertung von Projekt- und Bachelorarbeiten betraut werden, müssen sie zudem mindestens die Voraussetzungen § 47 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder Absatz 4 LHG erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. ³§ 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

II. ABSCHNITT - Prüfungen

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Gruppenreferat (G)
2. Hausarbeit (H)

3. Klausurarbeit (K)
4. Mündliche Prüfung (MP)
5. Portfolio (PRF)
6. Praxisbericht und Berichtswertung (PB)
7. Präsentation (P)
8. Projekt- beziehungsweise Forschungsskizze (PF)
9. Protokoll (Pr)
10. Referat (R)
11. Reflexionsbericht (RB)
12. Seminararbeit (SE)
13. Testat (T)
14. Transferleistungen (TL)
15. Bachelorarbeit (B)

(2) Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 10 sowie der Anlage 2 benotet oder unbenotet erbracht.

(3) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen sowie ihre spezifischen Merkmale ergeben sich aus Anlage 1 und 2. ²In den Modulbeschreibungen sind Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Qualifikationsziele festgelegt. ³Die Studiengangsleitung gibt die Anforderungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsformen sowie die Bewertungsmodalitäten spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt. ⁴Bei einer Kombination mehrerer Prüfungsformen oder Prüfungsformen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, erfolgt jeweils eine Punktevergabe. ⁵Die Feststellung der Modulnote erfolgt auf Basis der Punkteaddition der einzelnen Prüfungsteile.

(4) Bei selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellenden Arbeiten haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde sowie dass die eingereichte elektronische Version mit der gegebenenfalls eingereichten gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. ²Eine ausschließlich elektronische Abgabe von selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellenden Prüfungsleistungen sowie der schriftlichen Versicherung nach Satz 1 ist möglich, sofern die Studienakademie hierfür ein geeignetes IT-System bereitstellt.

(5) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(6) Prüfungsleistungen können bei Modulen, in denen die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten werden, ganz oder teilweise in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt werden.

(7) Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (zum Beispiel Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen der in Anlage 1 Nummer 1.2 aufgeführten Bestimmungen zulässig.

(8) Prüfungsleistungen können elektronisch (computerunterstützt) erbracht werden. ²Das Nähere regelt Anlage 1 Nummer 1.3.

(9) Klausurarbeiten sind in der Weise zu anonymisieren, dass die zu prüfende Person ausschließlich ihre Matrikelnummer angibt.

(10) Bei der Festlegung der konkreten Prüfungsformen für die Module ist zu beachten, dass je Semester maximal sechs Klausurarbeiten geschrieben werden und mindestens sechs Module, bezogen auf die gesamte Studiendauer, keine Klausur oder nur einen Klausuranteil von unter 50 % der Prüfungsleistung als Prüfungsform aufweisen dürfen.

§ 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsverhältnisses

(1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht endgültig verloren und die vorgesehenen Studienphasen absolviert hat. ²Die Zulassung erfolgt mit Beginn der Theorie- und Praxisphase, in welcher die Prüfungsleistung durchgeführt wird. ³Davon abweichend erfolgt die Zulassung bei Prüfungsleistungen, deren Bearbeitung sich über mehrere Phasen erstreckt, mit der Stellung der Prüfungsaufgabe. ⁴Mit der Zulassung zur Prüfungsleistung beginnt das jeweilige Prüfungsverhältnis, das zu Ende zu führen ist.

(2) Für Prüfungen deren Erstversuch noch bevorsteht, entfällt die Zulassung wieder, wenn nach der Zulassung der Prüfungsanspruch aufgrund endgültigem Nichtbestehens eines Moduls eines zurückliegenden Semesters verloren wurde. ²Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem die Zulassung entfällt, ist der Zugang des Bescheids über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 8 Absatz 2 beim Prüfling.

(3) Die oder der Studierende ist aus dem Prüfungsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Exmatrikulation und auf Entlassung aus dem Prüfungsverhältnis stellt; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. ²Sofern die oder der Studierende gemäß § 11 Absatz 1 und 2 aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen. ³Im Fall einer Exmatrikulation gelten die im jeweiligen Modul bereits erbrachten Prüfungsteile als nicht erbracht.

§ 7 Bestehen der Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung), diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. ²In begründeten Ausnahmefällen kann sie aus mehreren Prüfungsteilen bestehen. ³Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen. ⁴Diese sind zu Beginn des Moduls den Studierenden bekannt zu geben.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. ²Dies gilt nicht, soweit die Modulprüfung nur aus einer oder mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen besteht. ³Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, ist die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. ⁴Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen; sofern in dieser Satzung oder der Modulbeschreibung nichts Anderes geregelt ist, wird bei der Bildung der Modulnote nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung

berücksichtigt. ⁵Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu erbringenden unbenoteten Prüfungsleistungen mit „bestanden“ und die benoteten Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 8 Notenbekanntgabe

(1) Die Studierenden erhalten für jedes Semester einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über die in diesem Semester abgeschlossenen Module.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung erhalten die Studierenden einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Der Bescheid nach Absatz 1 und 2 erfolgt in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation; § 4 der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte sind zu vergeben. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die Noten umgerechnet. ³Die Umrechnung erfolgt nach der modifizierten „Bayerischen Formel“ gemäß Anlage 4. ⁴Liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. ⁵Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement als solche gekennzeichnet.

(3) Der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist bei der jeweiligen Studiengangsführung schriftlich zu stellen. ²Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ³Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt bei der Studienakademie. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht. ⁵Eine Anerkennung von später absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen für eine bereits zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistung wird nicht vorgenommen. ⁶Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet

werden.

- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende der DHBW im Rahmen eines Auslandsstudiums erbringen, findet die Richtlinie der DHBW zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen und Notenumrechnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, können im Rahmen der „DHBW-Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten“ angerechnet werden, soweit die Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 LHG erfüllt sind.
- (7) Die Vorschrift des § 35 LHG bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden gemäß Anlage 3 wie folgt bewertet:

| Notenwert: | Notenstufe: | Notenbeschreibung: |
|-------------------|---------------------|---|
| 1,0 bis 1,5 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 1,6 bis 2,5 | = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 2,6 bis 3,5 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,6 bis 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 4,1 bis 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde, gilt die Prüfungsleistung

als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. ³Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. ⁴Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Vorlage des von der Hochschule vorgesehenen Formulars; besteht der wichtige Grund in einer Erkrankung, hat die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. ³In Zweifelsfällen kann die Studienakademie die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(3) Hat sich die oder der Studierende in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der Prüfung unterzogen, kann der Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. ²Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist oder aber wenn seit Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wird ein Rücktritt aus wichtigem Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. ²Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen oder Prüfungsteilen bestehen, werden Prüfungsergebnisse anderer Prüfungsteile, die bis zum anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, anerkannt.

(5) Versucht jemand das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässiger Methoden zu beeinflussen, so gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Als Versuch gilt bei Prüfungen, die unter Aufsicht zu erbringen sind, bereits das Mitsichführen unzulässiger Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin, dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Bei schweren Verstößen kann die Studienakademie festlegen, dass die Bewertung der Wiederholungsprüfung auf die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beschränkt ist.

(6) Als Täuschung gilt auch die wortgleiche Übernahme von Inhalten aus dem Internet oder anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen ohne Angaben der Quelle und Kennzeichnung als Zitat (Plagiat).

(7) In besonders schweren oder wiederholten Fällen der Absätze 5 und 6 kann die Studienakademie die Studierenden von der Erbringung aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang der DHBW ausschließen.

(8) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; § 4 der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.²Der betroffenen Person ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit

Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag der zu prüfenden Person bei der Studienakademie angemessen verlängert werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen im Sinne von § 11 Absatz 1 beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und gemäß § 11 Absatz 2 glaubhaft macht.²Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit, zu stellen.³Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit ist zudem eine Stellungnahme vom Dualen Partner beizufügen.⁴Im Falle von Krankheit ist die Stellungnahme des Dualen Partners entbehrlich.

§ 13 Nachholung von Prüfungsleistung

(1) Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens für das darauffolgende Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest.²Termine für die Nachholung von Prüfungsleistungen sind in der Regel zwei Wochen vorher mitzuteilen.³§ 14 bleibt unberührt.

(2) Ist die zu prüfende Person im Falle von Prüfungsformen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, aus wichtigem Grund daran gehindert, an einzelnen Prüfungsteilen teilzunehmen, werden die nicht absolvierten Prüfungsteile entsprechend § 13 Absatz 1 nachgeholt.

(3) Hat die zu prüfende Person im Falle von Prüfungsformen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, aus wichtigem Grund an keinem dieser Prüfungsteile teilgenommen, ist diese Prüfungsform als Ganzes nach folgenden Maßgaben nachzuholen.²Die betreffende Prüfungsform wird mit derselben Anzahl an Prüfungsteilen nachgeholt.³Die Prüfungsformen und die Gewichtung können aus sachlichem Grund von der ursprünglichen Prüfungsgestaltung abweichen.⁴Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn das Nachholen der ursprünglichen Prüfungsgestaltung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist.

§ 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

(1) Die Studienakademie kann Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere im Mutterschutz, mit Kindern, mit pflegebedürftigen Angehörigen sowie mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, im Einzelfall angemessene Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen gewähren.

(2) Die zu prüfende Person kann verlangen, dass für sie geltende Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen beachtet und entsprechend ihres Schutzzwecks angewandt werden. ²Schutzgesetze im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG), das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sowie das Pflegezeitgesetz (PflegeZG).

(3) Für die Inanspruchnahme von Schutzrechten bedarf es eines Antrags der zu prüfenden Person. ²Der Antrag ist vor dem Termin oder Zeitraum der Bearbeitung der betroffenen Prüfung bei der Studienakademie einzureichen; die zugrunde liegenden Tatsachen sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Tatsachen glaubhaft gemacht wurden und die Voraussetzungen der Schutzvorschrift gegeben sind. ⁴In diesem Falle ist die zu prüfende Person berechtigt, die von dem jeweiligen Schutz umfassten Prüfungsleistungen oder Prüfungsteile nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Termine oder Zeiträume abzulegen. ⁵Die zu prüfende Person hat Änderungen bei den Tatsachen, die sich auf die Anwendung und Beurteilung der Schutzvorschrift im konkret entschiedenen Fall auswirken können, unverzüglich nach Kenntnis der Studienakademie mitzuteilen.

(4) Ist die zu prüfende Person aufgrund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder einer andauernden Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder Zeitraum abzulegen, kann sie verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden (Nachteilsausgleich). ²Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit verlängert, Ruhepausen ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit gewährt, persönliche oder sachliche Hilfsmittel zugelassen oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfung in einer anderen geeigneten Form zugelassen werden.

(5) Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs nach Absatz 4 bedarf es eines schriftlichen Antrags der zu prüfenden Person. ²Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beginn des jeweiligen Prüfungsrechtsverhältnisses bei der Studienakademie einzureichen. ³In dem Antrag sind die Tatsachen, die der Beeinträchtigung zugrunde liegen, durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. ⁴Das Attest muss die für die Beeinträchtigung zugrunde liegenden Befundtatsachen sowie eine fachärztliche Einschätzung enthalten, dass und in welchem Umfang eine Beeinträchtigung zur Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Form oder innerhalb des vorgesehenen Zeitraums vorliegt. ⁵In Zweifelsfällen kann die Studienakademie die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen. ⁶Die Entscheidung, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt wird, obliegt der Studienakademie.

(6) Ist die zu prüfende Person aufgrund einer besonderen Lebenslage nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder Zeitraum abzulegen, kann sie verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden. ²Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs bedarf es eines schriftlichen Antrags der zu prüfenden Person. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beginn des jeweiligen Prüfungsrechtsverhältnisses bei der Studienakademie einzureichen. ⁴In dem Antrag sind die besonderen Tatsachen darzulegen und durch geeignete Nachweise glaubhaft

zu machen. ⁵Die Entscheidung, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt wird, obliegt der Studienakademie.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsaufgaben sowie die Aufgabenstellung für Referate, Präsentationen und Testate werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.
- (2) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet. ²Diese bestehen aus von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers (Vorsitz) und einem weiteren von der Studienakademie bestimmten Mitglied des Lehrkörpers.
- (3) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten ist.
- (4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. ²Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.
- (5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Die Prüferinnen und Prüfer können Zuhörende zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. ³Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörerenden nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.
- (6) Alle Prüferinnen und Prüfer und Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Dies gilt auch für zugelassene Zuhörende in mündlichen Prüfungen.
- (7) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. ²Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. ³Weichen die Ansichten der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person mitzuteilen.

§ 16 Mündliche Prüfungen in den Studienschwerpunkten (studienrichtungsspezifischen Modulen)

- (1) Soweit in den Modulen der Studienschwerpunkte (Studienrichtungen) eine mündliche Prüfung

vorgesehen ist, werden für jeden Studiengang von der Studienakademie Prüfungsausschüsse gebildet. ²Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei sachkundigen Mitgliedern. ³Mindestens eines der Mitglieder muss dem Lehrkörper der Studienakademie hauptberuflich angehören. ⁴Den Vorsitz führt ein Mitglied des hauptberuflichen Lehrkörpers der Studienakademie. ⁵Im Fall der Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers ist eine Stellvertretung zu berufen, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(2) Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die Lehrinhalte der Studienschwerpunkte (studienrichtungsspezifischen Module) sowie die gestellten Transferaufgaben. ²Die Reflexion des Praxisstudiums ist ebenfalls ein Bestandteil der Prüfung. ³Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. ²Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. ³Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) § 15 Absätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Wurde eine benotete Prüfungsleistung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann die nicht bestandene Prüfungsleistung innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung hat alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu umfassen. ³Das Ergebnis jeder wiederholten Prüfungsleistung ersetzt bei der Ermittlung der Modulnote die Note der entsprechenden Erstprüfung.

(3) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal innerhalb von in der Regel vier Wochen bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses wiederholt werden. ²Bei unbenoteten Praxisberichten und Berichtsauswertungen (PB) sowie Transferleistungen (TL) erfolgt die einmalige Wiederholung bei Nichtbestehen in Form einer Überarbeitung.

(4) Wurde eine Prüfungsform mit mehreren Prüfungsteilen als benotete Prüfungsleistung erbracht und nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie einmal nach folgenden Maßgaben wiederholt werden. ²Die betreffende Prüfungsform wird mit derselben Anzahl an Prüfungsteilen wiederholt. ³Die Prüfungsformen und die Gewichtung können aus sachlichem Grund von der ursprünglichen Prüfungsgestaltung abweichen. ⁴Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn die Wiederholung der ursprünglichen Prüfungsgestaltung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist.

(5) Wurde eine Prüfungsform mit mehreren Prüfungsteilen als unbenotete Prüfungsleistung erbracht und mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal nach Maßgaben des Absatzes 3 wiederholt werden.

- (6) Wurde eine Prüfungsleistung nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 auch in der Wiederholung nicht bestanden, so kann diese in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal wiederholt werden. ²Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. ³Die zweite Wiederholung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise über die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (7) Eine zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 6 ist pro Studienjahr in dem betreffenden Studiengang nur jeweils einmal möglich. ²Bei Modulen, die sich über mehrere Studienjahre erstrecken, ist die Prüfungsleistung in dem Studienjahr wiederholt nicht bestanden, in dem das Modul zuletzt stattgefunden hat.
- (8) Die zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 6 führt eine Studiengangsleitung mit mindestens einem von der Studienakademie bestimmten fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers durch. ²Den Vorsitz hat die Studiengangsleitung oder die oder der nach der Modulbeschreibung zuständige Modulverantwortliche; der Name der oder des Modulverantwortlichen wird spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. ³Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet die Leitung der Studienakademie oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers. ⁴Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (9) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach Absatz 8 beauftragt die Leitung der Studienakademie oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.
- (10) § 15 Absätze 5, 6 und 8 gelten entsprechend.
- (11) Haben Studierende eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG verloren. ²Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG in Verbindung mit § 62 Absatz 4 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

III. ABSCHNITT - Bachelorarbeit

§ 18 Zweck und organisatorischer Ablauf

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. ²Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Studienakademie im dritten Studienjahr vergeben.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. ²Der Bearbeitungsumfang

beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte. ³Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden von der Studienakademie festgelegt.

§ 19 Betreuung und Bewertung

(1) Die Leitung der Studienakademie oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers benennt eine Professorin oder einen Professor oder eine Akademische Mitarbeiterin oder einen Akademischen Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten, die oder der die Bachelorarbeit betreut und bewertet. ²Die oder der Lehrbeauftragte muss die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. ³§ 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen genau gekennzeichnet und bewertbar ist.

§ 20 Bestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer wird von der Studienakademie bestellt, wenn die erste Prüferin oder der erste Prüfer die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet hat. ²Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.

(3) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden; § 11 Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend. ²Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses vergeben. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

IV. ABSCHNITT – Bachelor-Abschluss

§ 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) In die Berechnung der Bachelorgesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit mit 20% und das arithmetische Mittel der Modulnoten mit einer Dezimalstelle ohne Rundung zu 80% ein. ²Dabei sind die Noten für die einzelnen relevanten Module mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls zu gewichten. ³Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Leistungspunkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Leistungspunkte aller in diese Berechnung eingehenden Module. ⁴§ 10 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 2 wird für die Absolventinnen und Absolventen eines jeden Bachelorstudiengangs an der DHBW, nach Festlegung durch die Fachkommission gegebenenfalls auf Ebene der Studienrichtungen, standortspezifisch eine „ECTS-Einstufungstabelle“ erstellt. ²Diese wird dem Transcript of Records beigelegt. ³Die „ECTS-Einstufungstabelle“ stellt eine Verteilung der innerhalb einer bestimmten Kohorte erzielten Gesamtnoten dar. ⁴Dabei besteht die Kohorte aus den Gesamtnoten sämtlicher Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs beziehungsweise der Studienrichtung innerhalb eines Referenzzeitraumes von in der Regel drei Studienjahren. ⁵Die Kohorte muss mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfassen. ⁶Wird ein Studiengang beziehungsweise eine Studienrichtung neu eingerichtet, wird abweichend von Satz 4 eine „ECTS-Einstufungstabelle“ erstmals erstellt, sobald die Kohorte mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfasst. ⁷Bei Studiengängen, die nach Satz 4 keine Kohorte von mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfassen, gilt abweichend von Satz 4 ein Referenzzeitraum von fünf Jahren. ⁸Ergänzend wird ein ECTS-Klassifizierungsgrad zugeordnet. ⁹Dabei werden dieser Klassifizierung folgende konkreten Notenwerte zu Grunde gelegt:

| | |
|---|-----------|
| A | 1,0 – 1,5 |
| B | 1,6 – 2,0 |
| C | 2,1 – 2,5 |
| D | 2,6 – 3,5 |
| E | 3,6 – 4,0 |

§ 22 Abschlussdokumente und Hochschulgrad

(1) Die DHBW erstellt als Abschlussdokumente eine Urkunde, ein Zeugnis, eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) und ein Diploma Supplement. ²Auf der Urkunde und dem Zeugnis werden jeweils der Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung angegeben.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie, das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan des Studienbereichs und von der zuständigen Studiengangsleitung unterzeichnet. ²Beide Abschlussdokumente werden mit dem Siegel der DHBW versehen.

(3) In das Zeugnis sind die absolvierten Module mit der Modulnote und der ECTS-Leistungspunktezah, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie ECTS-Leistungspunktezah, die Gesamtnote des Bachelorstudiums, die ECTS-Gesamtleistungspunktezah sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen. ²Freiwillige Zusatzmodule können aufgenommen werden.

(4) In der Notenbescheinigung („Transcript of Records“) sind die Module mit der jeweiligen Modulnote und ihren Lehrveranstaltungen aufgeführt. Das „Diploma Supplement“ enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.

(5) In der Urkunde ist auf den jeweiligen Studiengang wie folgt hinzuweisen:

- „in Sozialer Arbeit“
- „in Sozialwirtschaft“

(6) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Studienbereich Sozialwesen verleiht

die DHBW den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.). ²Gleichzeitig wird den Absolventinnen und Absolventen in den Studiengängen Soziale Arbeit die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin oder als Sozialarbeiter / Sozialpädagoge ausgehändigt.

§ 23 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 11 Absatz 5 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. ²Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und erforderlichenfalls neu zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, sind der verliehene Hochschulgrad abzuerkennen, die entsprechenden Abschlussdokumente einzuziehen und die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin oder als Sozialarbeiter / Sozialpädagoge zu widerrufen.

V. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen

§ 24 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses aufbewahrt. ²Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen. ³Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

§ 25 Überdenkungsverfahren

Studierende können gegen die Bewertungen einer Prüfungsleistung Einwände erheben. ²Die Einwände müssen vor Erlass des Notenbescheids innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit einer substantiierten Begründung schriftlich bei der Studienakademie erhoben werden. ³Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen, so werden sie von der Prüferin oder dem Prüfer zurückgewiesen. ⁴Sind die Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände die Prüferin oder der Prüfer. ⁵Eine Entscheidung über die Einwände ist der oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen in schriftlicher Form oder durch elektronische Kommunikation mitzuteilen; § 4 der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. ⁶Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag einer zu prüfenden Person oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten zu prüfenden Person oder von allen zu prüfenden Personen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist oder aber wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

Stuttgart, den 24. Juli 2023



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin

Anlage 1 (zu § 5)

1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Sozialwesen

1.1 Erläuterung der Prüfungsleistungen

Seminar-, Haus- und Bachelorarbeit sind auch in digitaler Form abzugeben.

1.1.1 Gruppenreferat (G)

Das Gruppenreferat ist eine Prüfungsform, die bei komplexen Aufgaben angewendet wird. ²Bei dieser Prüfungsart liegt der Schwerpunkt in der Vermittlung von sozialen Kompetenzen des arbeitsteiligen und kooperativen Arbeitens.

³Gruppenreferate können von maximal 5 Studierenden gehalten werden. ⁴Die Dauer beträgt pro Teilnehmer 20 Minuten.

⁵Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.2 Hausarbeit (H)

Die Hausarbeit soll die Fähigkeit zeigen, eine vorgegebene, klar definierte Problemstellung wissenschaftlich selbstständig zu bearbeiten und einen klaren Bezug zwischen Theorie und Praxis herzustellen.

²Sie ist zu dem von der Studienakademie festgelegten Termin abzugeben. ³Der Umfang der Hausarbeit beträgt in der Regel 20 – 25 Seiten.

⁴Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

1.1.3 Klausurarbeit (K)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. ²Klausuren sollen je zur Hälfte aus Wissens- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.

³Die Vorgabezeit soll 120 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten. ⁴Die Prüfungsleistung wird nach Noten differenziert bewertet.

1.1.4 Mündliche Prüfung (MP)

Durch die mündliche Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge

des Prüfungsgebiets erkennen, den Theorie-Praxis-Bezug reflektieren und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

³In der mündlichen Prüfung soll den Studierenden die Gelegenheit gegeben werden, Themen eigenständig zu entwickeln und kritisch zu reflektieren und auf die Praxis zu beziehen. ⁴In die Bewertung soll auch die Befähigung zur Präsentation und Vermittlung von Kenntnissen einfließen.

⁵Die mündliche Prüfung dauert circa 30 Minuten je zu prüfender Person; sie kann als Gruppenprüfung mit entsprechend verlängerter Prüfungszeit abgenommen werden.

⁶Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

1.1.5 Portfolio (PRF)

Bei einem Portfolio handelt es sich um die Sammlung eigener Arbeiten der Studierenden beziehungsweise ausgewählter Dokumente, die es erlauben, die eigenen Leistungen und den Lernfortschritt zu dokumentieren. ²Diese können sowohl aus den Theorie- als auch aus den Praxismodulen kommen. ³Darüber hinaus beinhaltet ein Portfolio immer Aufgaben zur Reflexion der Lernergebnisse und der Lernprozesse.

⁴Die Prüfungsleistung kann mit einer Note bewertet werden oder sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet

1.1.6 Praxisbericht und Berichtsauswertung (PB)

Praxisberichte und die Berichtsauswertung sollen die Ergebnisse des angeleiteten Studiums zusammenfassend beschreiben. ²Bei der Berichtsauswertung sollen die Studierenden in supervidierender Weise hinsichtlich ihrer praktischen Kompetenzen und der weiteren Lernschritte beraten werden.

³Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.7 Präsentation (P)

Bei der Präsentation steht die Befähigung zur Vermittlung eines Themas in der Gruppe im Vordergrund. ²Neben den inhaltlichen Aspekten sollen die interaktiven Fähigkeiten, aber auch der Umgang mit den unterschiedlichen Medien zur Gestaltung von Lehrveranstaltungen trainiert werden. ³Bei der Auswertung der Präsentation soll den Studierenden entsprechend Rückmeldung gegeben und aufbauende Lernziele aufgezeigt werden.

⁴Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.8 Projekt- beziehungsweise Forschungsskizze (PF)

In dieser Prüfungsart geht es um die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. ²Projekt- und For-

schungsskizzen leisten die notwendige Vorarbeit, um empirische Forschungsvorhaben unter Berücksichtigung der Gütekriterien und forschungsethischen Grundsätze kritisch anwenden zu können.

³Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.9 Protokoll (Pr)

Das Protokoll dient dazu, Inhalte und Prozesse einer Seminarveranstaltung strukturiert zusammenzufassen und die wesentlichen Ergebnisse und Verläufe zu verbalisieren. ²Das Protokoll vermittelt Kompetenzen der sprachlichen und kognitiven Abstraktion.

³Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.10 Referat (R)

Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten mit einer Dauer von etwa 30 Minuten; es umfasst auch die inhaltliche Ausgestaltung der nachfolgenden Diskussion. ²Bezüge zwischen theoretischen und praktischen Aspekten sind explizit herzustellen. ³Das Referat ist schriftlich vorzulegen.

⁴Die Prüfungsleistung kann mit einer Note bewertet werden oder sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet

1.1.11 Reflexionsbericht (RB)

Der zentrale Gegenstand des Reflexionsberichts in den Studiengängen Soziale Arbeit ist eine exemplarische Falldarstellung, die theoretisch analysiert und kritisch reflektiert werden soll. ²In der Reflexion sollen die fall- und professionsbezogenen Perspektiven aufgezeigt und interdisziplinär beleuchtet werden.

³Dies beinhaltet auch die Erfahrungen im spezifischen Arbeitsfeld und schließt eine Reflexion des eigenen beruflichen Handelns ein.

⁴Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

1.1.12 Seminararbeit (SE)

Eine Seminararbeit ist eine Prüfungsleistung in Form eines Vortrages und einer schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitung von in der Regel 15 - 20 Seiten.

²Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. ³An den Vortrag schließt sich eine diskursive Auseinandersetzung mit der Thematik in der Gruppe an, die von den Vortragenden zu moderieren ist.

⁴Die Seminararbeit dient zum einen der intensiven Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Thematik, sie soll jedoch auch die didaktisch-methodischen Kompetenzen der Studierenden fördern.

⁵Deshalb soll in der Auswertung der Seminararbeit auch auf die Art und Weise der Vermittlung, Moderation und Präsentation eingegangen werden.

⁶Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

1.1.13 Testat (T)

Ein Testat wird ausgestellt, wenn Studierende die Übung oder das Seminar ordnungsgemäß belegt, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen und den verlangten Anforderungen nachgekommen sind.

²Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.14 Transferleistung (TL)

Im Rahmen der Transferleistungen sollen Erkenntnisse des Theoriestudiums reflektierend auf Situationen in der Praxis angewendet werden.

²Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.15 Bachelorarbeit (B)

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

²Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 50 Textseiten als Richtwert betragen.

³Die Bachelorarbeit ist einmal in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen.

1.1.16 Sonstiges

Jede Arbeit gemäß § 5 Absatz 4 hat eine Erklärung, die von der Verfasserin oder vom Verfasser mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben ist, mit folgendem Wortlaut zu enthalten: „Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit (beziehungsweise Projektarbeit oder Seminararbeit) mit dem Thema: (...) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.“ ²Eine ausschließlich elektronische Abgabe sowie die schriftliche Versicherung nach Satz 1 ist möglich, sofern die Studienakademie hierfür ein geeignetes IT-System bereitstellt.

³Sofern von der Ausbildungsstätte ein Sperrvermerk gewünscht wird, ist folgende Formulierung zu verwenden: „Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anders lautende Genehmigung der Ausbildungsstätte vorliegt.“

1.2 Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren:

1.2.1 Prüfungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens erfolgen (zum Beispiel Multiple-Choice). ²Bei der Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die zu prüfenden Personen Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort beziehungsweise Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. ³Minuspunkte werden nicht vergeben.

1.2.2 Werden in einer Prüfung mehr als 30% der zu erreichenden Punkte im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben, so gelten für die gesamte Prüfung die Bestimmungen für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren.

1.2.3 Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) inklusive der Punktevergabe werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet und schriftlich festgelegt.

1.2.4 Das Prüfungsverfahren ist so gestaltet und umgesetzt, dass für die zu prüfenden Personen während der Prüfung die Möglichkeit besteht, die eigenen Antworten zu überarbeiten. ²Vor der endgültigen Abgabe einer Antwort erhalten die zu prüfenden Personen einen Hinweis, dass mit der Abgabe eine Überarbeitung der geleisteten Antworten nicht mehr möglich ist.

1.2.5 Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person 50% der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl der zu prüfenden Person um nicht mehr als 15% die durchschnittliche Punktzahl der zu prüfenden Personen der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). ²Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

1.2.6 Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

- die insgesamt erreichbare Punktzahl und der zu prüfenden Personen erreichte Punktzahl,
- die für das Erreichen der Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl nach Nummer 1.2.5.

1.2.7 Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. ²Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

1.2.8 Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer (computerunterstützter) Form durchgeführt werden. ²In diesem Fall gilt zusätzlich Nummer 1.3.

1.3 Prüfungsleistungen in elektronischer Form:

1.3.1 Die für die Prüfungsdurchführung notwendigen technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen müssen an der Studienakademie vorliegen. ²Datenschutz und Datensicherheit sind zu gewährleisten.

1.3.2 Voraussetzung eines elektronischen (computerunterstützten) Prüfungsverfahrens ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert, sowie unverwechselbar und dauerhaft den zu prüfenden Personen zugeordnet werden können (Authentizität). ²Es ist sicherzustellen, dass die von der zu prüfenden Person eingegebenen Lösungen zu keinem Zeitpunkt verfälscht worden sind und Manipulationsversuche nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden können (Integrität).

1.3.3 Die Prüfungsdurchführung ist hinsichtlich der Organisation, der räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel so zu gestalten, dass die Prüfungsbedingungen für die zu prüfenden Personen vergleichbar sind. ²Die zu prüfenden Personen müssen im Vorfeld der Prüfung die Möglichkeit erhalten, sich mit dem Prüfungsverfahren vertraut zu machen.

1.3.4 Es ist zu gewährleisten, dass ein elektronisches Protokoll sowie bei Klausurarbeiten in elektronischer Form oder entsprechenden Prüfungsleistungen ein schriftliches Protokoll über besondere Vorkommnisse des Prüfungsverlaufs erstellt werden.

1.3.5 Es ist sicherzustellen, dass Prüfungsleistungen in elektronischer Form von der Prüferin oder dem Prüfer beziehungsweise den Prüferinnen oder Prüfern eigenhändig nachkorrigiert werden können.

2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)

Angeleitetes Studium wird durch die in den Modulen ausgewiesenen Tutorien und Transferaufgaben von der Studienakademie begleitet.

Pflichtmodule

sind Module für alle Studierenden eines Studiengangs.

Wahlmodule

sind Module, die alle Studierende eines Studiengangs aus einer Auswahl von Angeboten auswählen müssen.

Studienrichtungsspezifische Module

sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs, die jedoch inhaltlich nach der jeweiligen Studienrichtung spezifiziert sind.

ECTS-Punkte für studentisches Engagement

Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule sowie Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen können sein:

- Tätigkeit in einem Gremium der Verfassten Studierendenschaft oder einem Hochschulgremium
- Betreuung im Rahmen des internationalen Studierendenaustausches
- Leitung von Tutorien, die auf Beschluss der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters eingerichtet werden
- Mitarbeit in Hochschulprojekten sowie im Studium Generale

Anlage 2 (zu § 3 und § 4)

Modul- und Prüfungsplan Studiengang Soziale Arbeit

| Modul | Benotete Prüfungsleistungen | | | Unbenotete Prüfungsleistungen | | | ECTS |
|--|-----------------------------|-----------|-----------|-------------------------------|-----------|-----------|------------|
| | HDH | S | VS | HDH | S | VS | |
| 1. Propädeutik | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 6 - 8 |
| 2. Wissenschaft Sozialer Arbeit | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 7 - 9 |
| 3. Grundlagen professionellen und methodischen Handelns | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 6 - 9 |
| 4. Wahlmodul | 1 | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 | 5 - 7 |
| 5. Erziehung, Bildung und Sozialisation | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 6 - 9 |
| 6. Sozialwissenschaftliche und philosophische Grundlagen Sozialer Arbeit | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 6 - 8 |
| 7. Psychologische Grundlagen | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 8 - 10 |
| 8. Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 1 | 7 - 9 |
| 9. Studienschwerpunkt I / Praxisreflexion I | 0 | 0 | 0 | 1 | 2 | 1 | 5 - 8 |
| 10. Handlungskonzepte und Methoden in der Individualhilfe | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 9 - 11 |
| 11. Handlungskonzepte und Methoden in der Gruppenarbeit | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 9 - 11 |
| 12. Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit I | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 7 - 9 |
| 13. Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 6 - 8 |
| 14. Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit II | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 8 - 10 |
| 15. Studienschwerpunkt II / Praxisreflexion II | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 1 | 7 - 9 |
| 16. Forschung in der Sozialen Arbeit | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 8 - 10 |
| 17. Soziale Arbeit und Politik | 0 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 6 - 8 |
| 18. Studienschwerpunkt III | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 8 - 10 |
| 19. Ökonomie und Management Sozialer Arbeit | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 8 - 10 |
| 20. Inklusion und Exklusion | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 8 - 10 |
| 21. Ethik und professionelles Handeln | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 5 - 7 |
| 22. Handlungskonzepte und Methoden im sozialen Raum | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 1 | 9 - 11 |
| 23. Studienschwerpunkt IV | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 13 - 15 |
| 24. Wahlmodul | 1 | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 | 8 - 10 |
| 25. Bachelorarbeit | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 12 |
| SUMME | 22 | 18 | 20 | 12 | 15 | 16 | 210 |

Modul- und Prüfungsplan Studiengang Sozialwirtschaft

| Modul | Benotete Prüfungsleistungen | Unbenotete Prüfungsleistungen | ECTS |
|--|-----------------------------|-------------------------------|------|
| 1. Sozialwirtschaft I - Einführung | 2 | 1 | 13 |
| 2. Recht I - Einführung | 1 | 0 | 7 |
| 3. Mikroökonomische Theorie und ökonomisches Denken | 1 | 0 | 7 |
| 4. Soziologische und Psychologische Grundlagen | 1 | 0 | 8 |
| 5. Technik der Finanzbuchführung | 1 | 1 | 6 |
| 6. Studien- und Praxisschwerpunkt I | 1 | 0 | 7 |
| 7. Recht II – Die Bücher des SGB | 1 | 0 | 7 |
| 8. Informationstechnologie | 0 | 1 | 3 |
| 9. Sozialwirtschaft II - Vertiefung | 0 | 1 | 6 |
| 10. Handlungskonzepte und Methoden in der Einzelhilfe und in der Gruppenarbeit | 1 | 1 | 9 |
| 11. Kosten- und Leistungsrechnung | 1 | 1 | 6 |
| 12. Berufliches Selbstverständnis und Identität | 0 | 1 | 3 |
| 13. Präsentations- und Moderationskompetenz | 0 | 1 | 4 |
| 14. Handlungskonzepte und Methoden im sozialen Raum | 1 | 0 | 6 |
| 15. Personalmanagement | 1 | 1 | 8 |
| 16. Investition und Finanzierung | 1 | 0 | 5 |
| 17. Management und Führung I | 1 | 1 | 9 |
| 18. Sozialwirtschaft und Ethik | 1 | 0 | 5 |
| 19. Studien- und Praxisschwerpunkt II | 1 | 0 | 10 |
| 20. Recht III - Vertiefung | 1 | 0 | 5 |
| 21. Management und Führung II | 1 | 0 | 6 |
| 22. Bilanzierung | 1 | 1 | 6 |
| 23. Marketing und Fundraising | 1 | 0 | 5 |
| 24. Theorie- und Praxisprojekte | 1 | 0 | 10 |
| 25. Makroökonomie und politische Umwelt | 1 | 0 | 5 |
| 26. Arbeitsrecht | 1 | 1 | 5 |
| 27. Controlling | 1 | 0 | 6 |
| 28. Studien- und Praxisschwerpunkt III | 1 | 0 | 13 |
| 29. Praxisbezogene Fallarbeit und interdisziplinäres Denken | 1 | 0 | 8 |
| 30. Bachelorarbeit | 1 | 0 | 12 |
| SUMME | 27 | 12 | 210 |

Anlage 3 (zu § 10)

Notendefinitionen und Notenbeschreibungen

| Note | Definition | Notenbeschreibung: Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im „Definitive Course Document“ (= Modulbeschreibung) enthalten sind. |
|------|---|---|
| 1 | <p>„sehr gut“ ausgezeichnet: hervorragende Leistung (1,0 – 1,2)</p> <p>sehr lobenswert: anerkennenswerte Leistung (1,3-1,5)</p> | <p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt hervorragend. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt bei weitem den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - tiefgehendes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - sehr große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - tiefgehende Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Spitzenleistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten. <p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt von sehr hohem Niveau. Die Arbeit der/des Studierenden ist deutlich oberhalb des üblichen Standards. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr gutes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - große Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Sehr gute Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten. |
| 2 | <p>„gut“ ausgesprochen kompetente Leistung (1,6 – 2,5)</p> | <p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gutes Wissen und Verstehen des Lehrstoffs - Studierende(r) ist sehr kompetent und zeigt Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - sehr kompetent in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - eine sehr kompetente Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten. |

| | | |
|----------|---|--|
| <p>3</p> | <p>„befriedigend“ zufriedenstellend: kompetente Leistung (2,6 – 3,5)</p> | <p>Insgesamt eine befriedigende Leistung (gemäß den ausführlich beschriebenen Bewertungs- und Benotungsschemata für jede Prüfung). Die Arbeit der/des Studierenden entspricht dem üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - zufriedenstellendes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - die Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschen des definierten Spektrums fachbezogener / berufspraktischer Fähigkeiten</p> |
| <p>4</p> | <p>„ausreichend“ Leistungsgrenze („Borderline“): Mindestanforderungen erfüllt (3,6 – 4,0)</p> | <p>Insgesamt ein Leistungsniveau, das nur teilweise die geforderte Kompetenz erreicht. Die Arbeit des Studierenden insgesamt ist im Grenzbereich. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - wenig befriedigendes fachbezogenes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschung der meisten der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.</p> |
| <p>5</p> | <p>„nicht ausreichend“ Ungenügend: nicht den Anforderungen entsprechend (4,1 – 5,0)</p> | <p>Insgesamt ist das vom Studierenden gezeigte Leistungsniveau deutlich unterhalb der Mindestanforderungen. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch: - kein oder sehr begrenztes Wissen und/oder Verständnis des Lehrstoffs - kein oder sehr begrenzter Erfolg bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - kein oder sehr begrenzter Nachweis von Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung zu einem gewissen Grad (höhere kognitive Fähigkeiten) - kein oder nur sehr begrenztes Beherrschen der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.</p> |

Lehrstoff: wird geprüft unter den Gesichtspunkten Wissen, Verstehen, Anwendung.

Schlüsselqualifikationen: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Kommunikation und Präsentation, mathematische Fähigkeiten, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit, eigenständiges Lernen.

höhere kognitive Fähigkeiten: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Analyse, Synthese, Beurteilung, Problemlösung.

fachbezogene/berufspraktische Fähigkeiten: werden geprüft unter den Anforderungen des Studiengangs.

Anlage 4 (zu § 9) Modifizierte Bayerische Formel

Die modifizierte bayerische Formel lautet:

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit den Werten

x = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

N_{\max} = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl/Note

N_{\min} = unterer Eckwert

N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Der Gültigkeitsbereich ist auf genügende Noten eingeschränkt.